

Teil I	I.1. Versender		I.2. IMSOC-Bezugsnummer	
	Name		I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
	Adresse			
	Land	ISO-Ländercode		
	I.5. Empfänger		I.3. Zentrale zuständige Behörde	
	Name		I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	Adresse			
	Land	ISO-Ländercode		
	I.7. Ursprungsland	ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland	ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion		Code	
I.11. Versandort		I.10. <del>Region des Bestimmungsorts</del>		
Name		Name		
Adresse		Adresse		
Zulassungsnummer		Zulassungsnummer		
Land	ISO-Ländercode	Land	ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort		I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports		
Name				
Adresse				
Zulassungsnummer				
Land	ISO-Ländercode			
I.15. Transportmittel		I.16 Entry Point		
Typ	Dokument	Identifikation		
I.18. Beförderungsbedingungen		I.17. Begleitdokumente		
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>	Gekühlt <input type="checkbox"/>	Controlled temperature <input type="checkbox"/>	Gefroren <input type="checkbox"/>	
		Bezugsnummer des Begleitdokuments	Ausstellungsdatum	
		Land	Ausstellungsort	
I.19. Containernummer/Plombennummer				
I.20. Waren zertifiziert für/als				
Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/>				
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>		I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>		
Country	ISO-Ländercode	Country	ISO-Ländercode	
EU Exit Authority	BCP code			
EU Entry Authority	BCP code			
I.23. Gesamtanzahl an Packungen	I.25. Nettogesamtgewicht	I.25. Bruttogesamtgewicht		
I.28. Angaben zur versendeten Sendung				
<b>1. 05 ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN</b>				
<b>0504</b> Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert				
<b>050400</b> Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert				
<b>05040000</b> Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert				
Erzeugnis	Art	Behandlungstyp	Fertigungsanlage	
Product Description		Nettogewicht		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>II.1. Tiergesundheitsbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die vorstehend bezeichneten Tierdarmhüllen:</p> <p>a) aus Betrieben stammen, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind;</p> <p>b) gesäubert und ausgeschabt und</p> <p style="margin-left: 20px;">○ Entweder: [für 30 Tage mit NaCl gesalzen](1)</p> <p style="margin-left: 40px;">○ Oder: [gebleicht] (1)</p> <p style="margin-left: 40px;">○ Oder: [nach dem Ausschaben getrocknet] (1) wurden;</p> <p>c) allen Vorsorgemaßnahmen unterzogen wurden, um eine Rekontaminierung nach der Behandlung zu verhindern.</p> <p>II.2. Genusstauglichkeitsbescheinigung</p> <p>II.2.1. Soweit Material von Rindern, Schafen oder Ziegen enthalten ist, müssen die zur Herstellung der Tierdarmhüllen verwendeten Därme, je nach BSE-Statusklasse des Ursprungslands, folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>(1) II.2.1.1. Für Einfuhren aus einem Land bzw. einem Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko, das in einem auf gov.uk über den BSE-Risikostatus (BSE risk status) veröffentlichten Dokument zur Entscheidung 2007/453/EG der Kommission (geänderte Fassung) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 eingestuft ist:(4)</p> <p style="margin-left: 40px;">1. Das Land bzw. Gebiet ist gemäß einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument über den BSE-Risikostatus (BSE risk status) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft.(4)</p> <p style="margin-left: 40px;">2. Bei den Rindern, Schafen und Ziegen, von denen die tierischen Erzeugnisse gewonnen wurden, gab es keine Beanstandungen bei der Schlachtier- und der Fleischuntersuchung.</p> <p style="margin-left: 20px;">(1)(2) 3. Die tierischen Erzeugnisse von Rindern, Schafen und Ziegen enthalten keine spezifizierten Risikomaterialien gemäß Anhang V Nummer 1 dieser Verordnung und wurden auch nicht aus solchen gewonnen.</p> <p style="margin-left: 20px;">(1) 4. Die tierischen Erzeugnisse von Rindern, Schafen und Ziegen enthalten kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurden auch nicht aus solchem Fleisch gewonnen, außer wenn die Rinder, Schafe und Ziegen, von denen die tierischen Erzeugnisse stammen, in einem Land bzw. einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument über den BSE-Risikostatus (BSE risk status) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist,(4) in dem keine Fälle von einheimischer BSE verzeichnet wurden.</p> <p style="margin-left: 20px;">(1) 5. Die Rinder, Schafe und Ziegen, von denen die tierischen Erzeugnisse stammen, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet noch nach demselben Verfahren getötet und auch nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet, außer wenn die Rinder, Schafe und Ziegen, von denen die tierischen Erzeugnisse stammen, in einem Land bzw. einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument über den BSE-Risikostatus (BSE risk status) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist.(4)</p>		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>(1)(6) Stammen die Rinder, Schafe und Ziegen, von denen die tierischen Erzeugnisse gewonnen wurden, aus einem Land bzw. einem Gebiet, das gemäß einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument über den BSE-Risikostatus (BSE risk status) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist,(4) so wurden an die Tiere keine Tiermehle oder Grießen, wie im Gesundheitskodex für Landtiere der WOA (vormals OIE) definiert, verfüttert.</p> <p>(1)(7) Stammen die Rinder, Schafe und Ziegen, von denen die tierischen Erzeugnisse gewonnen wurden, aus einem Land bzw. einem Gebiet, das gemäß einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument über den BSE-Risikostatus (BSE risk status) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist,(4) so wurde bei der Herstellung und Handhabung der Erzeugnisse sichergestellt, dass sie keine bei der Entbeinung exponierten Nerven- und Lymphgewebe enthalten und nicht damit verunreinigt sind.</p> <p>(1) II.2.1.2. Für Einfuhren aus einem Land bzw. einem Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko, das in einem auf gov.uk über den BSE-Risikostatus (BSE risk status) veröffentlichten Dokument im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 eingestuft ist:(4)</p> <p>1. Das Land bzw. Gebiet ist als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko gemäß einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument über den BSE-Risikostatus (BSE risk status) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 eingestuft.(4)</p> <p>2. Bei den Rindern, Schafen und Ziegen, von denen die tierischen Erzeugnisse gewonnen wurden, gab es keine Beanstandungen bei der Schlachttier- und der Fleischuntersuchung.</p> <p>3. Die Rinder, Schafe und Ziegen, von denen die zur Ausfuhr bestimmten tierischen Erzeugnisse stammen, wurden nicht durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe nach Betäubung mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle oder durch Gasinjektion in die Schädelhöhle getötet.</p> <p>(1)(2) 4. Die tierischen Erzeugnisse von Rindern, Schafen und Ziegen enthalten weder spezifizierte Risikomaterialien gemäß Anhang V Nummer 1 dieser Verordnung noch Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurden auch nicht aus solchem Material oder solchem Fleisch gewonnen.</p> <p>(1)(3) 5. Bei der Einfuhr bearbeiteter Därme, die ursprünglich aus einem Land bzw. einem Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko stammen, ist eine Tiergesundheitsbescheinigung vorzulegen, aus der Folgendes hervorgeht:</p> <p>a) Das Land bzw. Gebiet ist als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko gemäß einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument über den BSE-Risikostatus (BSE risk status) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 eingestuft. (4)</p> <p>b) Die Rinder, Schafe und Ziegen, von denen die tierischen Erzeugnisse stammen, wurden in dem Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, und es gab keine Beanstandungen bei der Schlachttier- und der Fleischuntersuchung.</p> <p>(2) c) Wenn die Därme aus einem Land bzw. Gebiet stammen, in dem bei einheimischen Tieren Fälle von BSE aufgetreten sind:</p> <p>(1) i) Die Tiere wurden nach dem Datum der effektiven Durchsetzung des Verbots der Verfütterung von aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grießen an Wiederkäuer geboren. Oder:</p>		

II. Gesundheitsinformationen			
Part II: Certification	(1) II	(1) ii)	Die tierischen Erzeugnisse von Rindern, Schafen und Ziegen enthalten keine spezifizierten Risikomaterialien gemäß Anhang V Nummer 1 dieser Verordnung und wurden auch nicht aus solchen gewonnen.
	(1) II	Für Einfuhren aus einem Land bzw. einem Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko, das in einem auf gov.uk über den BSE-Risikostatus (BSE risk status) veröffentlichten Dokument im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 eingestuft ist:(4)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. An die Rinder, Schafe und Ziegen, von denen die tierischen Erzeugnisse stammen, wurden keine aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehle oder Grießen gemäß der Definition im Gesundheitskodex für Landtiere der WOA (vormals OIE) verfüttert, und es gab keine Beanstandungen bei der Schlachttier- und der Fleischuntersuchung.</li> <li>2. Die Rinder, Schafe und Ziegen, von denen die tierischen Erzeugnisse stammen, wurden nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle oder durch Gasinjektion in die Schädelhöhle getötet.</li> <li>(1) 3. Die tierischen Erzeugnisse von Rindern, Schafen und Ziegen enthalten nicht folgende Materialien und wurden auch nicht aus folgenden Materialien gewonnen: <ol style="list-style-type: none"> <li>i) spezifizierte Risikomaterialien gemäß Anhang V Nummer 1 dieser Verordnung;</li> <li>ii) Nerven- und Lymphgewebe, das beim Entbeinen exponiert wurde;</li> <li>iii) Separatorenfleisch, das von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen gewonnen wurde.</li> </ol> </li> <li>(1)(3) 4. Bei der Einfuhr bearbeiteter Därme, die ursprünglich aus einem Land bzw. einem Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko stammen, ist eine Tiergesundheitsbescheinigung vorzulegen, aus der Folgendes hervorgeht: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Das Land bzw. Gebiet ist als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko gemäß einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument über den BSE-Risikostatus (BSE risk status) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 eingestuft.(4)</li> <li>b) Die Rinder, Schafe und Ziegen, von denen die tierischen Erzeugnisse stammen, wurden in dem Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, und es gab keine Beanstandungen bei der Schlachttier- und der Fleischuntersuchung.</li> <li>(1) c) Wenn die Därme aus einem Land bzw. Gebiet stammen, in dem bei einheimischen Tieren Fälle von BSE aufgetreten sind: <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) i) Die Tiere wurden nach dem Datum der effektiven Durchsetzung des Verbots der Verfütterung von aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grießen an Wiederkäuer geboren. Oder:</li> </ol> </li> </ol> </li> </ol>

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p style="text-align: center;">(1)                      ii)</p> <p>Die tierischen Erzeugnisse von Rindern, Schafen und Ziegen enthalten keine spezifizierten Risikomaterialien gemäß Anhang V Nummer 1 dieser Verordnung und wurden auch nicht aus solchen gewonnen.</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung gelten als Bezugnahmen auf direktes EU-Recht, das in Großbritannien beibehalten wurde (gemäß der Definition im Gesetz von 2018 über den Austritt); diese Rechtsvorschriften sind abrufbar auf der betreffenden Website des Vereinigten Königreichs (legislation.gov.uk).</p> <p>Bezugnahmen auf Großbritannien in dieser Bescheinigung schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.</p> <p>Teil I:</p> <p style="padding-left: 40px;">Feld I.15.: Bei Eisenbahnwaggons oder LKW die Zulassungsnummer(n) und bei Schiffen den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt bei Lufttransport die Flugnummer angeben. Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer I.19 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben.</p> <p style="padding-left: 40px;">Feld I.28.: Angewandte Behandlung aus den in Abschnitt II.1 der Veterinärbescheinigung aufgeführten Möglichkeiten.</p> <p>Teil II:</p> <p>(1) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(2) Die Entfernung spezifizierter Risikomaterialien ist nicht erforderlich, wenn die tierischen Erzeugnisse von Rindern, Schafen und Ziegen stammen, die in einem Drittland oder einem Drittlandsgebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument über den BSE-Risikostatus (BSE risk status) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist.(4)</p> <p>(3) Gilt nur für die Einfuhr behandelte Därme.</p> <p>(4) Ein Dokument betreffend den Risikostatus in Bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) (Bovine Spongiform Encephalopathy (BSE) risk status) von zugelassenen Handelspartnern, das vom Secretary of State mit Billigung der Minister von Schottland und Wales veröffentlicht wurde, kann wie folgt abgerufen werden:</p> <p>Animal health status of countries approved to export animals and animal products to Great Britain - data.gov.uk</p> <p>Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung abheben. Diese Regel gilt auch für Stempel, soweit es sich nicht um Trockenstempel oder Wasserzeichen handelt.</p>		
	Certifying Officer Name (in capital letters) Datum der Unterzeichnung Stempel	Qualification and title Unterschrift	